

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 18. Januar 2012 - Nr. 1/2012 - 9. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil**Inhaltsverzeichnis**

* Beschluss-Nr.: 71-12/11	- 1. Änderung der Hauptsatzung	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 72-12/11	- 1. Änderung der Geschäftsordnung	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 74-12/11	- Kostenteilungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen, als Straßenbaulastträger, und der Gemeinde Zeuthen zum Ausbau der L 402 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen/Miersdorf	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 86-12/11	- Mandatswechsel	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H78-12/11	- Auftragsvergabe zur Planungsleistung für den grundhaften Straßenausbau im Wohnbereich Falkenhorst, 1. Bauabschnitt mit den Straßen Kirschenallee, Haselnussallee, Kurparkring in den Leistungsphasen 3 -9. (Entwurfsplanung-Objektbetreuung) der HOAI	Seite 2
* Widmungsverfügung „An der Eisenbahn“		Seite 2
* BEKANNTMACHUNG Planfeststellung für den Ausbau der Landesstraße 402 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen, Ortsteil Miersdorf, von Bau-km 1+165.314, einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen in den Gemeinden Zeuthen und Schulzendorf, dem Amt Schenkendörfchen und der Stadt Mittenwalde, im Landkreis Dahme-Spreewald		Seite 4
* BEKANNTMACHUNG des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)		Seite 4

BEKANNTMACHUNGEN JANUAR 2012

B E S C H L Ü S S E – öffentlich

Beschluss-Nr.: 71-12/11

Beschluss-Tag: 14.12.2011

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Allgemeine Verwaltung
1. Änderung der Hauptsatzung

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen in der derzeit gültigen Fassung, gemäß dem Wortlaut der dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Änderungssatzung.

**1. ÄNDERUNGSSATZUNG
der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen**

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat auf der Grundlage von § 43 (6) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in ihrer Sitzung am 14.12.2011 eine Änderung des § 9 – Weitere Ausschüsse der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Änderungsbestimmung**

- (1) Der § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- (2) Die Gemeindevertretung bildet neben dem Hauptausschuss weitere Ausschüsse, die sich aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnern zusammensetzen.

§ 2**Inkrafttreten**

- (3) Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Zeuthen tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Zeuthen, den 15.12.2011

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 16.12.2011

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

- Siegel -

Beschluss-Nr.: 72-12/11

Beschluss-Tag: 14.12.2011

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Allgemeine Verwaltung
1. Änderung der Geschäftsordnung

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen stimmt der 1. Änderung der Geschäftsordnung mit dem als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Satzungstext zu.

**1. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG
für der Gemeinde Zeuthen (GeschO)**

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in ihrer Sitzung am 14.12.2011 folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung vom 05.02.2009 für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschlossen.

§ 1**Änderungsbestimmung**

- (1) Der § 16 wird wie folgt neu gefasst:
- (2) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse)
 - a) Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur
 - b) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie
 - c) Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum
- (3) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 7 Mitglieder.
- (4) Die Gemeindevertretung beruft in ihre Fachausschüsse jeweils 5 Sachkundige Einwohner.

**§ 2
Inkrafttreten**

(3) Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeuthen tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Zeuthen, den 15.12.2011

Sachwitz
Vorsitzende der Gemeindevertretung - Siegel -

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 16.12.2011

Burgschweiger
Bürgermeisterin - Siegel -

Beschluss-Nr.: 74-12/11

Beschluss-Tag: 14.12.2011

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Kostenteilungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen, als Straßenbaulastträger, und der Gemeinde Zeuthen zum Ausbau der L 402 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen/Miersdorf

Beschluss: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Frau Burgschweiger, wird beauftragt, die Kostenteilungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen, als Straßenbaulastträger, und der Gemeinde Zeuthen zum Ausbau der L 402 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen/Miersdorf abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 86-12/11

Beschluss-Tag: 14.12.2011

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Allgemeine Verwaltung
Mandatswechsel

Beschluss: Mit Verzicht von Herrn Jürgen Schella auf sein Mandat in der Gemeindevertretung geht das Mandat in der Reihenfolge der Ersatzpersonen an Herrn Sven Franke über.
Herr Franke wird ebenfalls als Stellvertreter im neuen Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur benannt und wird Mitglied im neuen Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum

B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: H 78-12/11

Beschluss-Tag: 01.12.2011

Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ortsentwicklung
Auftragsvergabe zur Planungsleistung für den grundhaften Straßenausbau im Wohnbereich Falkenhorst, 1. Bauabschnitt mit den Straßen Kirschenallee, Haselnussallee, Kurparkring in den Leistungsphasen 3 -9. (Entwurfsplanung-Objektbetreuung) der HOAI

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe zur Planungsleistung für den grundhaften Ausbau im Wohnbereich Falkenhorst, 1. Bauabschnitt mit den Straßen Kirschenallee, Haselnussallee, Kurparkring in den Leistungsphasen 3-9 (Entwurfsplanung – Objektbetreuung) der HOAI.

WIDMUNGSVERFÜGUNG

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. 1/09 (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. 1/11, (Nr. 24) in der derzeit geltenden Fassung erhalten folgende in der Gemeinde Zeuthen, Gemarkung Miersdorf, Flur 16, Flurstück 132 mit 254,00m², Flurstück 155 mit 300,00m² (siehe Anlage 1) gelegenen Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und werden der Allgemeinheit für die öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsflächen werden als öffentliche Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Straßengruppe Gemeindestraßen eingestuft und erhalten die Bezeichnung

„An der Eisenbahn“ (s. Abb. Seite 3)

Diese Verfügung gilt als am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen, einzulegen.

Zeuthen, 01.11.2011

Burgschweiger
Bürgermeisterin

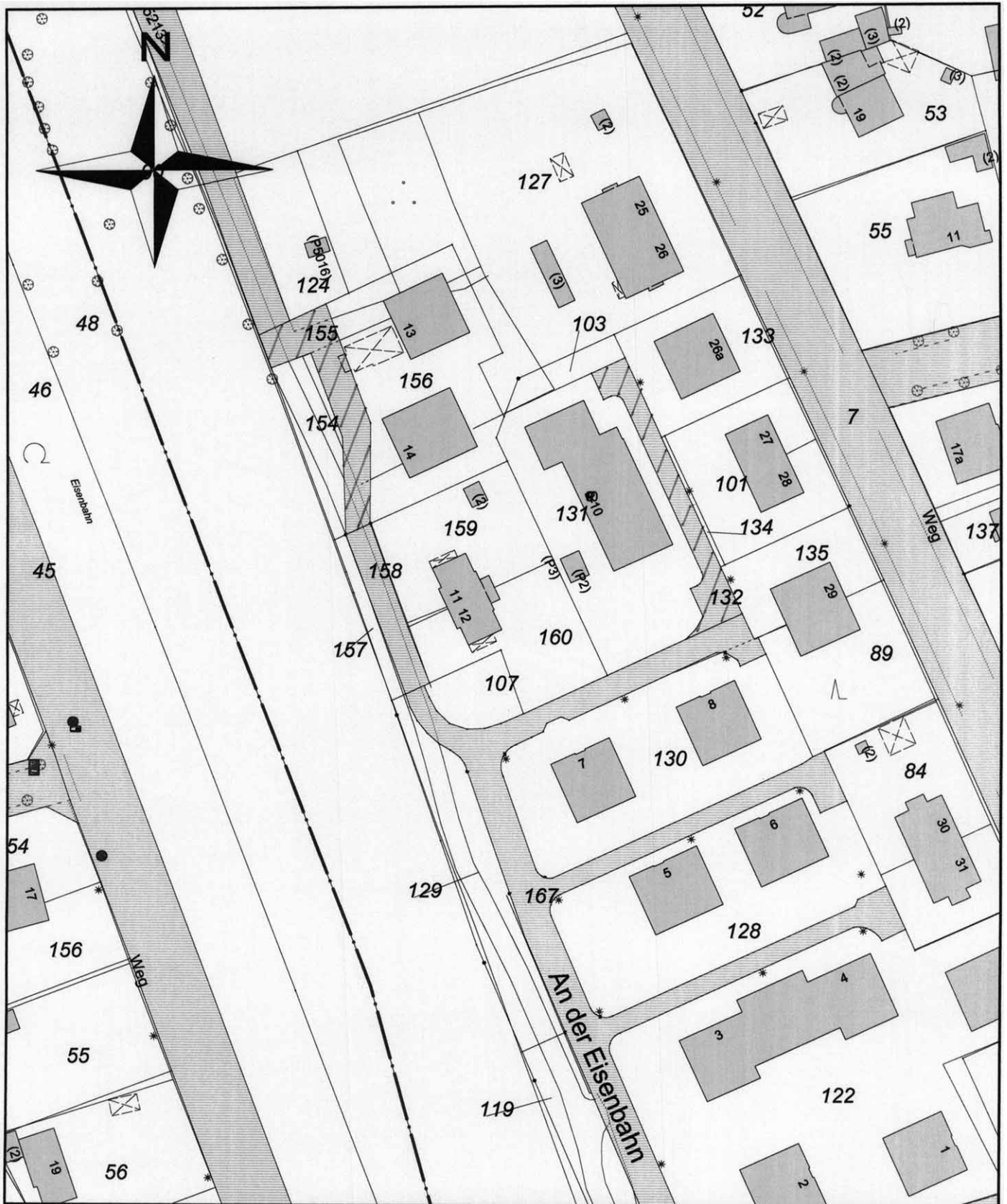
Impressum

"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.
Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- Satz und Layout: Büro Plettner
Pirschgang 6, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55
- verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Gemeinde Zeuthen

Maßstab: 1:1000
Bearbeiter:
Datum: 1.11.2011

Widmungsverfügung

Gemarkung Miersdorf Flur 16 Flurstück 132 und 155; - An der Eisenbahn -

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für den Ausbau der Landesstraße 402 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen, Ortsteil Miersdorf, von Bau-km 1+165.314, einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen in den Gemeinden Zeuthen und Schulzendorf, dem Amt Schenkenländchen und der Stadt Mittenwalde, im Landkreis Dahme-Spreewald

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 23. November 2011, Az: 40.97173/402.2, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

**vom 25.01.2012 bis 08.02.2012 (einschl.)
in der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1
(Dienstgebäude)**

während der Dienststunden zu jedermann Einsicht aus.
Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§39 Abs. 7 Brandenburgisches Straßengesetz - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, GVBl. 1/09 Nr. 15 S. 358; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010, GVBl. 1/10 Nr. 17). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009, BGBl. IS. 2827, i.V.m. §1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg - VwVfGBbg - in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009, GVBl. 1/09 S. 26, 264

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Bekanntmachung der Bürgermeisterin

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:
Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 24. November 2011 die Wasserversorgungsbeitragssatzung, die Schmutzwasserbeitragssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung, die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung, die Wassergebührensatzung für das Versorgungsgebiet WAVAS und die Schmutzwassergebührensatzung für das Entsorgungsgebiet WAVAS beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 37 vom 08.12.2011, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 35 vom 08.12.2011 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 15 vom 13.12.2011 bekannt gemacht worden.

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Ende des amtlichen Teils

**INFORMATIONEN
der Gemeindeverwaltung**

Hubschraubergeschwader 64

*Mitteilung an die Städte und Gemeinden -Holzdorf, 13.12. 2011
Nr. 21/2011*

Bundeswehr führt Übung durch

Holzdorf. Im Zeitraum vom 09. Januar bis 28. Januar 2012 werden militärische Einheiten der Bundeswehr eine Großübung durchführen.

Regional werden die Landkreise Elbe-Elster, Wittenberg, Nordsachsen, Teltow-Fläming und Dahme - Spreewald betroffen sein. Des Weiteren die Gebiete um Leipzig und Bautzen.

Neben militärischen Kraftfahrzeugen werden auch Luftfahrzeuge der Bundeswehr an dem Übungsvorhaben beteiligt sein.

Es werden aufgrund der Übung keine Absperrungen auf den öffentlichen Verkehrswegen stattfinden.

Somit werden die zusätzlichen Belastungen für den Straßenver-

kehr auf ein Minimum beschränkt. Diese Behinderungen könnten vor allem durch relativ langsam fahrende Militärfahrzeuge in Kolonnen auf öffentlichen Straßen hervorgerufen werden.

Flüge mit Luftfahrzeugen, in erster Linie Hubschrauber, über bewohntes Gebiet werden auch während der Dauer der Übung auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt.

Für dennoch nicht vollständig zu vermeidende Geräuschbelastigungen bittet das Hubschraubergeschwader 64 vom Fliegerhorst Holzdorf die Bevölkerung der umliegenden Städte und Kommunen um Verständnis.

Text: Oberstabsfeldwebel Klaus Hubmann